

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 34

Mittwoch den 28. April

1915

Dreißigster Jahrgang.

Erscheinung

erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1 M. viertel-
jährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen
Kaiserlichen Postanstalten.



Inserate

werden für Kreiseingesessene mit 10 Pf. und
für Auswärtige mit 20 Pf. die einspaltige
Korpuszeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Notlicher Teil

Die Polizeiverwaltungen und die Herren Amtsvorsteher
des Kreises ersuche ich, mir ein Verzeichnis über die Kost- und Halte-
kinder der hiesigen (dortigen) Stadt und des dortigen Amtsbezirks
nach dem unten abgedruckten Formular bis **spätestens den**

5. Mai 1915 einzureichen. Diesen Termin ersuche ich, bestimmt
inne zu halten.

In den Berichten ist auch anzugeben, wie die Kinder und
wie die Pflegeeltern heißen und wo sie wohnen.

Zu Abschrift IX Fürsorge für Kranke etc.

Uebersicht
über

die Kost- und Haltekinder des Kreises im Kalenderjahr 19.....

Ort	Bestand am 1. Januar 19					Zugang im Jahre 19					Abgang im Jahre 19		Alter der Gestorbenen					Zahl der Haltekinder in Summa	Von den Haltekindern wurden durch den Kreisarzt besichtigt		Bemerkungen (Bei der Revision war zu erinnern.)
	Alter					Alter					durch Ortswech- sel	zu den Eltern gestorben	Alter						Anzahl	Datum	
	0-1 Jahre	1-2 Jahre	2-3 Jahre	3-4 Jahre	über 4 Jahre	0-1 Jahre	1-2 Jahre	2-3 Jahre	3-4 Jahre	über 4 Jahre			0-1 Jahre	1-2 Jahre	2-3 Jahre	3-4 Jahre	über 4 Jahre				
Kreis																					

Belgard, den 26. April 1915.

Der Landrat.

Bekanntmachung über Reis.

Vom 22. April 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Wer Vollreis, Bruchreis oder Reismehl mit Beginn des 26. April 1915 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung der Eigentümer der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin anzuzeigen. Die Anzeige ist bis zum 29. April 1915 zu erstatten. Anzeigen über Mengen, die sich mit Beginn des 26. April 1915 auf dem Transporte befinden, sind unverzüglich nach dem Empfange von dem Empfänger zu erstatten.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht

- auf Mengen, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaates oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen,
- auf Mengen, die insgesamt weniger als zwei Doppelzentner betragen.

Gehört der Gewahrsam an den angezeigten Mengen nach dem 26. April 1915 auf einen andern über, so hat der Anzeigepflichtige der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. auf deren Erfordern auch den Verbleib der Mengen anzuzeigen.

§ 2.

Wer mit Gegenständen der im § 1 bezeichneten Art handelt oder sie im Betriebe seines Gewerbes herstellt oder sie sonst im Besitze hat, hat sie der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H.

auf Aufforderung käuflich zu überlassen. Die Aufforderung muß bis spätestens innerhalb einer Woche nach Empfang der Anzeige (§ 1 Abs. 1, 3) erlassen werden.

Die Aufforderung hat die Wirkung, daß Veränderungen an den von ihr betroffenen Mengen und rechtsgeschäftliche Verfügungen darüber verboten sind, soweit nicht die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. zustimmt. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Der Aufgeförderte hat für Aufbewahrung und pflegliche Behandlung zu sorgen; er hat der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. auf Erfordern Auskunft zu geben und Muster der einzelnen Reismengen zu übersenden, auch ihren Vertretern die Besichtigung der Mengen zu gestatten.

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. hat dem Aufgeförderten binnen zwei Wochen nach Erlaß der Aufforderung zu erklären, welche Mengen sie käuflich übernehmen will. Mit dem Ablauf der Frist erlischt die Wirkung der Aufforderung, soweit die Uebernahme nicht verlangt ist.

Diese Vorschriften gelten nicht für Mengen, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentume der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung, oder eines Kommunalverbandes stehen.

§ 3.

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. hat für die von ihr übernommenen Mengen dem Verkäufer einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen. Sie darf für den Doppelzentner höchstens bezahlen bei:

Batna-Reis, grob	76 Mt.
Batna-Reis, kurz	70 "
Spanischem Reis	72 "
Italienischem Glacee-Reis	72 "
Italienischem unglacierten Reis	68 "
Siam-Batna, grob	70 "
Siam-Batna, kurz	66 "
Arracan	66 "
Moulmein	66 "
Bassein	64 "
Rangoon, grob	62 "
Rangoon, normal	60 "
Rangoon, Stürzung	56 "
Bruchreis I	44 "
Bruchreis II	40 "
Bruchreis III, IV	40 "
Reismehl für Eßzwecke	50 "

Neben dem Uebernahmepreis ist für die Aufbewahrung eine angemessene Vergütung zu zahlen, deren Höhe die höhere Verwaltungsbehörde des Aufbewahrungsortes endgültig festsetzt.

Der Reichskanzler kann die weiteren Bedingungen der Ueberlassung festsetzen.

§ 4.

Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. durch die zuständige Behörde auf die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. oder die von ihr in dem Antrag bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den Besitzer der Mengen zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

§ 5.

Kommt zwischen den Beteiligten eine Einigung über den Preis nicht zu Stande, so wird er von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt. Diese entscheidet ferner endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Aufforderung zur Ueberlassung und aus der Ueberlassung ergeben.

§ 6.

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. darf nur an Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler bestimmten Stellen abgeben.

Der Reichskanzler bestimmt die Bedingungen, unter denen die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. die von ihr übernommenen Mengen zu verteilen und abzugeben hat.

§ 7.

Der Reichskanzler kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen gestatten.

§ 8.

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art, die selbst oder deren Rohstoffe nachweislich nach dem 26. April 1915 aus dem Ausland eingeführt worden sind.

§ 9.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15 000 Mark wird bestraft:

1. Wer die im § 1 vorgeschriebenen Anzeigen nicht erstattet oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.
2. Wer unbefugt Mengen, die von einer Aufforderung nach § 2 Abs. 1 betroffen sind, bei Seite schafft, beschädigt, zerstört oder verbraucht.
3. Wer einer Verpflichtung nach § 2 Absatz 2 Satz 3 zuwiderhandelt.

§ 10.

Die Landeszentralbehörde erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmt, wer als höhere Verwaltungsbehörde, als zuständige Behörde und als Kommunalverband im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außertretens.

Berlin, den 22. April 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch noch besonders zur allgemeinen Kenntnis. Die Ortsvorstände haben Vorstehendes in ihren Bezirken in weitgehendster Weise zur Kenntnis der Ortsinsassen zu bringen.

Belgard, den 27. April 1915.

Der Landrat.

Ihre Majestät die Kaiserin haben zu genehmigen geruht, daß Allerhöchst ihr Bildnis zu Gunsten der Kriegsfürsorge des Vaterländischen Frauenvereins vertrieben wird. Das Bild ist im Auftrage des Hauptvorstandes des Vaterländischen Frauenvereins von der Firma „Globus-Verlag, G. m. b. H., Berlin W. 66, Kaiserhofstr. 1“ hergestellt und von dieser zum Preise von 1 Mark zu beziehen. Es erscheint im Hinblick auf seine künstlerische Ausführung und den geringen Preis zur weitesten Verbreitung besonders geeignet und wird ein erwünschter Wand schmuck namentlich auch für öffentliche Einrichtungen und Anstalten sein.

Berlin, den 12. April 1915.

Der Minister des Innern.

Ich kann die Anschaffung des Bildes warm empfehlen.

Belgard, den 21. April 1915.

Der Landrat.

Dem Vernehmen nach sind Mälzereien, die bis zum Inkrafttreten der Bekanntmachung vom 9. März 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Gerste (R.-G.-Bl. S. 139) nur Brau- und Brennmalz herstellten, neuerdings dazu übergegangen, ihre beschlagnahmten Gerstevorräte zu Malz- oder Gerstenkaffee zu verarbeiten. Dies ist nach § 4 Abs. 3d der Bekanntmachung nicht zulässig. Nach dem Sinne dieser Bestimmung können als Unternehmer gewerblicher Betriebe, die trotz der Beschlagnahme ihre Vorräte zur Herstellung von Malz- und Gerstenkaffee verwenden dürfen, nur solche in Betracht kommen, die schon vor Inkrafttreten der Bekanntmachung Kaffee der in Rede stehenden Art hergestellt haben.

Berlin W. 9, den 11. März 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Abdruck zur Kenntnis der Kreiseingesessenen. Die Ortspolizeibehörden haben etwaige Zuwiderhandlungen bei mir zur Anzeige zu bringen.

Belgard, den 22. April 1915.

Der Landrat.

Um eine Uebersicht über die Bestände an Rindviehhäuten einschließlich der Kalbfelle und des zur Herstellung von Sohlen geeigneten Leders zu erlangen, ist auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 — R. G. Bl. S. 54 — für

den 30. April 1915

eine Vorratserhebung über Rindviehhäute und gewisse Lederarten unter genauester Beachtung der sich aus dem beifolgenden Erhebungsmuster ergebenden einzelnen Gesichtspunkte angeordnet worden.

Ich ersuche ergebenst, die nötigen Anordnungen umgehend treffen und dafür Sorge tragen zu wollen, daß das Endergebnis für den dortigen Bezirk bis spätestens zum 10. Mai d. Js. dem Königlich Preussischen Statistischen Landesamt, Berlin SW. 68, Lindenstraße 28, mitgeteilt wird.

Bei der Kürze der Zeit dürfte es sich empfehlen, die Meldepflichtigen durch öffentliche Bekanntmachung zur Abgabe der Meldung zu veranlassen.

Als beteiligte Klassen kommen bezüglich der Häute in Betracht die Fleischer, dann die Innungen und Hautverwertungs-genossenschaften, ferner die Häutehändler, die Gerbereien und alle sonstigen Personen, die Rindviehhäute in ihrem Besitz haben. Beim Bodenleder kommen in Frage die Gerbereien, Lederhandlungen, Schuhfabriken und alle sonstigen Personen und Firmen die Bodenleder in ihrem Besitz haben. Falls bei Speditoren oder Lagerhaltern Posten eingelagert sind, würden sie von ihnen anzumelden sein.

Von den Gerbereien bereits in Bearbeitung genommene Häute werden von dieser Erhebung nicht betroffen.

Von Leder sind nur Bestände an Bodenleder anzugeben wenn der Bestand 100 Kilogramm übersteigt

Vorräte, die sich am Stichtage auf dem Transport befinden, sind unverzüglich nach dem Empfang vom Empfänger anzumelden, Berlin, den 23. April 1915.

NW. 7, Unter den Linden 72/73

Der Minister des Innern. J. A.: von Jarocky.

Vorratserhebung über Rindviehhäute (einschließlich der Kalbfelle) und gewisse Lederarten.

Von dem zur Meldung Verpflichteten ist anzugeben der am 30. April 1915 vorhandene Vorrat von

	Zahl der	
	zahmen Häute	Wildhäute und Ripse
1 A. Salzhäuten		
a) bis 10 kg schwer		
b) über 10 bis 30 kg schwer		
c) über 30 kg schwer		
1 B. trockenen (und trocken gesalzenen) Häuten		
a) bis 4 kg schwer		
b) über 4 bis 6 kg schwer		
c) über 6 kg schwer		

	Kilogramm
2. Bodenleder (Unterleder) einschließlich der Stanzstücke, sofern die Menge 100 kg übersteigt	
a) Sohlleder	
b) Wache- und Brandsohlleder	
c) zu Bodenleder verarbeitete Spalte	

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, das Ergebnis der Vorratserhebung mir bis zum 5. Mai bestimmt einzureichen. Geht von Ortschaften bis zum 5. Mai d. Js. eine Anzeige nicht hier ein, dann werde ich annehmen, daß Bestände in Rede stehender Art in den betreffenden Ortschaften nicht vorhanden sind.

Belgard, den 26. April 1915.

Der Landrat.

Remonteankauf für 1915.

Zum Ankauf dreijähriger, vorkommendenfalls auch vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Regierungsbezirk Köslin die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

Am 31. Mai	7,30 Uhr v.	in Neustettin
" 2. Juni	10 " v.	in Lauenburg i. Pomm.
" 2. " 2 "	n. "	Gravitz, Kreis Stolp i. Pomm.
" 3. " 7 "	v. "	Stolp i. Pom.
" 3. " 10 "	v. "	Schlawa
" 3. " 10 "	n. "	Barzin, Kreis Rummelsburg i. Pom.
" 4. " 7,30 "	v. "	Belgard a. Pers.
" 4. " 11,30 "	v. "	Schivelbein.

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar oder mittels Schecks bezahlt.

3. Pferde mit Hauptmängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 45 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. als Klopffengste erweisen. Die gesetzliche Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit)

auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. verlängert.

4. Zur Anzeige eines Hauptmangels an den Verkäufer nach § 485 B. G. B. ist nicht nur die Remontierungskommission berechtigt, die den Kauf abgeschlossen hat, sondern auch das Depot oder der Truppenteil, bei dem sich das bemängelte Pferd befindet.

5. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

6. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederene Trense mit glattem, starkem einfach gebrochenem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

7. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrube nicht zu verkürzen.

8. Vorstehende Ankaufbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 4. März 1915.

Kriegsministerium.

Remonte-Inspektion.

Bekanntmachung.

Einstellung von Kriegsfreiwilligen.

Bei der unterzeichneten Ersatzabteilung werden am 5. n. Mts. Kriegsfreiwillige eingestellt. Junge Leute im wehrpflichtigen Alter, insbesondere auch Schuhmacher, Schneider, Sattler, Schmiede, Schlosser, Stellmacher, welche militärtauglich, aber nicht ausgehobene Rekruten sind, werden ersucht, sich unter Beifügung eines Geburts-scheines und bei Minderjährigen einer Einwilligungserklärung des des Vaters oder Vormundes hier selbst bis zum 5. n. Mts. 15 zu melden. Ein polizeiliches Führungszeugnis ist ebenfalls vorzulegen.

Bromberg, den 22. April 1915.

2. Ersatzabteilung des 2. Pommerschen Feldartillerie-Regt. Nr. 17.

Wiederum hat der Abgeordnete des Roten Kreuzes von Stettin, Herr Eichstaedt, der Division eine reiche Menge von Liebesgaben zugeführt.

Eure Erzellenz bitte ich, den herzlichsten Dank der mir unterstellten Truppen entgegenzunehmen und, soweit möglich, allen Spendern zu übermitteln.

Die große Sorgfalt und Liebe, mit der die einzelnen Spenden zusammengestellt sind, ist ein Beweis der Treue und Dankbarkeit, mit welcher man in der Heimat der im Felde stehenden Truppen gedenkt und wird erneut dazu beitragen, das Band, das die Regimenter mit ihrer Heimatprovinz verbindet, zu befestigen.

3. Inf.-Div. II. 1296. R.

Freiherr von Hollen.

An das Rote Kreuz Stettin, z. H. des Oberpräsidenten der Provinz Pommern, Herrn von Baldow, Erzellenz.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsammlung Seite 451) wird hierdurch im Interesse der öffentlichen Sicherheit folgendes angeordnet:

Die Ausfuhr von Heu aus dem Bezirke des II. Armeekorps, sei es mit der Bahn, sei es auf dem Wasserwege oder auf Fuhrwerken, ist nur gestattet, wenn sie im Auftrage der Militärverwaltung erfolgt und der ausführende Produzent oder Händler hierüber mit einem besonderen Ausweis der stellvertretenden Intendantur des II. Armeekorps oder eines der Proviantämter des Korps versehen ist.

Unbefugte Ausfuhr wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Stettin, den 19. April 1915.

Der stellvert. Kommandierende General des II. Armeekorps.

Frhr. von Bieringhoff.

General der Kavallerie a la suite Kürassier-Regiments Königin.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, Vorstehendes öffentlich bekannt zu geben.

Es wird ersucht, jeden Versuch der unbefugten HeuAusfuhr sogleich zur Kenntnis des zum Korpsbereich gehörigen nächsten Proviantamtes zu bringen, damit dieses zwecks Beschlagnahme des Heus im Wege der militärischen Requisition das Erforderliche veranlassen kann.

Belgard, den 26. April 1915.

Der Landrat.

Öffentlicher Wetterdienst.

Auf Kosten des Kreises wird an den Orten der Telegraphenanstalten im Kreise Belgard die Wetterkarte in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober d. Js. bei den Telegraphenanstalten zum öffentlichen Aushang gebracht. Die Wetterkarte gibt einen Ueberblick über die Wetterlage in Europa um 8 Uhr vormittags des Ausgabetages. Sie enthält Angaben über Temperatur, Bewölkung, Niederschlag und Wind an den einzelnen Beobachtungsstationen. Außerdem enthält die Karte eine kurze sachliche Schilderung der Witterungsverteilung und eine allgemein gehaltene Wetter-Vorhersage. Diese Karten erleichtern somit dem Leser das Verständnis für die am eigenen Ort beobachteten Witterungsfolgen und geben ihm die Möglichkeit, seine eigene Anschauung über das Wetter zu vervollkommen.

Wir empfehlen von der Veröffentlichung der Wetterkarte ausgiebigen Gebrauch zu machen.

Es sei auch noch darauf hingewiesen, daß die Vorhersage bei den Postanstalten für 10 Pfg. telephonisch erfragt werden kann.

Belgard, den 22. April 1915.

Der Kreisauschuß.

Am 30. April d. Js. ist der Tag, an dem vor 500 Jahren das Kurfürstentum und die Kurwürde Brandenburg urkundlich auf die Hohenzollern überging. Wenn heute das deutsche Volk gegen eine Welt von Feinden erfolgreich zu streiten vermag, so dankt Deutschland dies nicht zum wenigsten dem erhabenen Hohenzollerngeschlechte. Zum Andenken an diesen Tag ist in der Verlagsbuchhandlung Edwin Runge in Berlin-Lichterfelde eine Jubiläumsschrift, herausgegeben von Professor Dr. Edwin Evers-Berlin unter dem Titel „Sie guet Zolre“, erschienen. Ich mache auf dies Büchlein, das sich besonders zur Verteilung in den Schulen sowie unter den Mitgliedern von Kriegern, Jugend- und sonstigen vaterländischen Vereinen eignet, aufmerksam. Ich kann den Kreisinsassen das Werk außerdem zur Versendung **an die Ungehörigen und Freunde im Felde empfehlen**. Beim Bezuge von der oben genannten Verlagsbuchhandlung kostet das Einzel Exemplar 50 Pf. Von 50 Exemplaren an beträgt der Preis je 45 Pf., von 100 Exemplaren an je 40 Pf., von 500 Exemplaren an je 35 Pf. und von 1000 Exemplaren an je 30 Pf.

Belgard, den 17. April 1915.

Der Kreisauschuß.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Influenza der Pferde (Brustseuche) wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt S. 519) gemäß § 79 Abs. 2 daselbst mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes angeordnet: Unter dem Pferdebestand des Bauerhofsbesitzers Reinhard Krüger in Altklüß ist von dem königlichen stellvertretenden Kreisierarzt der Ausbruch der **Influenza der Pferde (Brustseuche)** festgestellt worden.

Am Haupteingange des Seuchengehöfts oder an einer anderen geeigneten Stelle und an dem Eingange des verseuchten Stalles oder sonstigen Standortes sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Pferde-Influenza“ leicht sichtbar anzubringen.

Die kranken und die der Seuche verdächtigen Pferde sind, soweit dies nach den wirtschaftlichen Verhältnissen möglich ist, von den gesunden Pferden abzusondern.

Auf der Weide untergebracht franke und seuchenverdächtige Pferde sind in der Regel aufzustellen.

Die Räumlichkeiten, in denen sich die kranken oder die seuchenverdächtigen Pferde befinden, dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne meine Genehmigung nur von dem Besitzer der Tiere oder den Räumlichkeiten, von dessen Vertreter, von dem mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen und von Tierärzten betreten werden.

Die kranken und die seuchenverdächtigen Pferde dürfen aus dem Gehöfte nur mit meiner Erlaubnis entfernt werden. Die Genehmigung darf nur unter der Bedingung erteilt werden, daß jede unmittelbare oder mittelbare Berührung mit gesunden Pferden vermieden wird.

Wird die Genehmigung zur Ueberführung der Pferde in einen anderen Polizeibezirk erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig von dem bevorstehenden Eintreffen der Tiere unter Mitteilung der Sachlage in Kenntnis zu setzen. Die Absperrungsmaßregeln sind an dem neuen Standorte fortzusetzen.

Die Einfuhr von Pferden in das Seuchengehöft und der Zutritt fremder Pferde zu diesen sind verboten. Der Besitzer hat für die Innehaltung dieses Verbots durch geeignete Maßregeln zu sorgen. Unbeschadet der vorstehenden Vorschriften betreffs Entfernung der kranken und der seuchenverdächtigen Pferde aus dem Gehöfte dürfen Pferde aus dem verseuchten Gehöfte in fremde Gehöfte nicht umgestellt werden; auch dürfen von ihnen fremde Futtertruppen, Tränkeimer oder Gerätschaften nicht benützt werden. Die mit Pferden aus dem ver-

seuchten Gehöfte bespannten Fuhrwerke müssen an leicht sichtbarer Stelle eine Tafel mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Pferde-Influenza“ führen.

Der Dünger aus den verseuchten Stallungen darf aus dem Gehöfte nur nach vorheriger Packung und nur unter der Bedingung entfernt werden, daß die Abfuhr mit durchgefeuerten Pferden oder mit Rindergespanssen und in der Weise erfolgt, daß hierbei jede Berührung mit anderen Pferden ausgeschlossen ist. Nicht gepackter Dünger ist unmittelbar nach der Abfuhr entweder auf dem Felde oder an einem sonstigen geeigneten Platze zu packen oder sofort unterzupflügen. Für die Packung gelten die Vorschriften im § 14 Abs. 1 der Anlage A zur Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. Mai 1912 (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 105 vom selben Tage). Diese Vorschriften lauten wie folgt:

Die Packung von Dünger, Streu, Futterresten und ähnlichen Stoffen hat an einem Platze zu geschehen, der von Tieren, die für die Seuche empfänglich sind, und von unbefugten Personen nicht betreten werden kann, und von dem aus ein Abfließen von Schmutzwasser in andere Gehöfte, auf fremden Personen und Tieren zugängliche Wege, in Brunnen, Flußläufe und anderes Nutzwasser nicht stattfindet. Sie ist in der Weise vorzunehmen, daß Kot und Streu im Verhältnis wie etwa 2 : 3 innig gemischt und mäßig durchgefeuchtet in größeren Haufen drei Wochen lang locker gelagert werden. Trockener Dünger ist nach der Aufstapelung mit Jauche oder Wasser (etwa 10 bis 15 Liter auf 1 cbm Dünger) zu durchtränken. Im übrigen wird wie folgt vorgegangen. Zunächst wird auf dem Boden eine etwa 25 cm hohe Schicht nicht infizierten Düngers oder von Stroh oder Torf von etwa 1,5 bis 2 m Breite und beliebiger Länge ausgebreitet und darauf der zu desinfizierende Dünger zu einem Haufen mit schrägen Seitenflächen bis zu einer Höhe von ungefähr 1,25 m, vom Boden an gerechnet, gepackt. Die Oberfläche des Haufens wird mit einer etwa 10 cm dicken Schicht von nicht infiziertem Dünger, Stroh, Laub, Torf oder anderem losem Material belegt und hierauf mit einer zehn cm dicken Erdschicht eingedeckt. Nach dreiwöchiger Packung kann der Dünger ohne weiteres abgefahren werden.

Zuwiderhandlungen gegen meine vorstehenden Anordnungen werden auf Grund der §§ 74, 75 und 76 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

Die Polizeiverwaltungen in Belgard und in Polzin sowie die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises veranlasse ich, diese Bekanntmachung **sofort** in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Ortsinsassen zu bringen.

Belgard, den 22. April 1915.

Der Landrat.

Mit dem Einsammeln der für Zwecke des westpreussischen Diakonissen-Nutter- und Krankenhauses in Danzig genehmigten Kollekte im hiesigen Kreise ist an Stelle des Sammlers Johannes Obst aus Rositten der Sammler Otto Menning aus Danzig beauftragt und mit dem erforderlichen Ausweise versehen worden.

Belgard, den 22. April 1915.

Der Landrat.

Die Freigabe von Metallen aus beschlagnahmten Beständen für andere als Kriegszwecke kann nur von der Kriegsrohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums bewilligt werden.

Belgard, den 22. April 1915.

Der Landrat.

Der Administrator Friedrich Ziemer aus Damerow ist zum Gutsvorsteher-Stellvertreter des Gutsbezirks Damerow ernannt und als solcher bestätigt worden.

Belgard, den 22. April 1915.

Der Landrat.

In Arnhausen ist der Sattlermeister Franz Wiske zum Schöffenstellvertreter gewählt und als solcher bestätigt worden.

Belgard, den 26. April 1915.

Der Landrat.

Der Standesbeamte Lehrer Krüger zu Wusterbarth ist zur Fahne eingezogen.

Die Standesamtsgeschäfte des Bezirks Wusterbarth werden bis auf Weiteres von dem Standesbeamten-Stellvertreter Brennereiverwalter Lüdke zu Wusterbarth geführt.

Belgard, den 26. April 1915.

Der Landrat.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Rittergutes Gr. Ramin erloschen ist, die Desinfektionsarbeiten vorschriftsmäßig ausgeführt und abgenommen sind, hebe ich hiermit die über das Gehöft verhängten Sperremaßnahmen auf.

Belgard, den 27. April 1915.

Der Landrat.

Beilage zu Nr. 34 des Belgard-Polziner Kreisblatts.

Mittwoch, den 28. April 1915.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nachdem unter dem Viehbestande des Rittergutes **Kamiffow** Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wird auf Grund der §§ 14 und 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, Reichsgesetzblatt S. 119, zum Schutze gegen die Seuche mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Ueber das verseuchte Gutsgehöft wird die Sperre verhängt, dabei sind die Bestimmungen des § 162 der Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (Kreisblatt Nr. 11 für 1915) genau zu beachten.
2. Den Sperrbezirk bildet das verseuchte Gutsgehöft im Gutsbezirk Kamiffow.
3. Alles Klauenvieh der gesperrten Gehöfte ist streng in seinen Stallungen zu verwahren.
4. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.
6. Die betreffende Ortsbehörde hat diese Anordnung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Belgard, den 22. April 1915.

Der Landrat.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. Maul- und Klauenseuche betreffend.

Nachdem unter dem Viehbestande des Bauerhofsbesizers **Manke in Klempin** Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wird auf Grund der §§ 14, 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, Reichsgesetzblatt S. 119, zum Schutze gegen die Seuche mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Ueber das verseuchte Gehöft wird die Sperre verhängt. Dabei sind die Bestimmungen des § 162 der Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (Kreisblatt Nr. 11 für 1915) genau zu beachten.
2. Den Sperrbezirk bildet das verseuchte Gehöft im Gemeindebezirk Klempin.
3. Alles Klauenvieh des gesperrten Gehöftes ist streng in seinen Stallungen zu verwahren.
4. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
5. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach § 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.
6. Die betreffende Ortsbehörde hat diese Anordnung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Belgard, den 26. April 1915.

Der Landrat.

Im Kreise Kolberg ist bei dem Klauenvieh:

1. des Eigentümers Richard Bloksdorf in Rossenthin,
2. des Bauern Hermann Schulz in Garrin,
3. des Bauern Reinhard Schulz in Garrin,
4. des Bauern Albert Leischow in Garrin,
5. des Büdnern Albert Stieg in Garrin,
6. der Witwe Wilhelmine Radmer in Garrin,
7. des Mühlenbesizers Reimann in Körlin—Amt.
8. des Ackerbürgers Will in Kolberg—Wollinerweg

ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Belgard, den 22. April 1915.

Der Landrat.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Rittergutes Grüssow erloschen ist, die Desinfektionsarbeiten vorschriftsmäßig ausgeführt und abgenommen sind, hebe ich hiermit die über das Gehöft verhängten Sperrmaßnahmen auf.

Belgard, den 26. April 1915.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche im Gutsbezirk Kragig und auf dem Gutshofe in Timmenhagen Kr. Köslin ist erloschen.

Belgard, den 22. März 1915.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Klauenvieh des Schneiders Bleck in Falkenburg, Kr. Dramburg, ist erloschen. Die Sperrmaßnahmen sind aufgehoben.

Belgard, den 22. April 1915.

Der Landrat.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung. Maul und Klauenseuche betreffend.

Nachdem unter dem Viehbestande des Bauerhofsbesizers **Paul Riedow in Lenzen** Maul- und Klauenseuche ausgebrochen ist, wird auf Grund der §§ 14 und 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, Reichsgesetzblatt S. 119, zum Schutze gegen die Seuche mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Ueber das verseuchte Gehöft wird die Sperre verhängt, dabei sind die Bestimmungen des § 162 der Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (Kreisblatt Nr. 11 von 1915) genau zu beachten.
2. Den Sperrbezirk bildet das verseuchte Gehöft im Gemeindebezirk Lenzen.
3. Alles Klauenvieh des gesperrten Gehöftes ist streng in einen Stallungen zu verwahren.
4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.
6. Die betreffende Ortsbehörde hat diese Anordnung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Belgard, den 21. April 1915.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Eigentümers Rohde, des Bauern Runge in Sarranzig und des Bauern Freitag in Schilde, Kreis Dramburg, ist erloschen. Die Sperrmaßnahmen sind aufgehoben.

Belgard, den 22. April 1915.

Der Landrat.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen:

1. des Rittergutes Bassentin,
2. des Rittergutes Arnhausen,
3. des Gutsbesizers Zitzke in Regin

erloschen, die Desinfektionsarbeiten vorschriftsmäßig ausgeführt und abgenommen sind, hebe ich hiermit die über die Gehöfte verhängten Sperrmaßnahmen auf.

Belgard, den 27. April 1915.

Der Landrat.

Braunschweiger Gemüse-Conserven 1914 Ernte

von C. Th. Lampe Braunschweig wie:

Spargel.	Karotten.
Stangen-Spargel extra stark,	Feine junge Karotten,
" " stark,	Feinste junge Karotten,
" " mittel,	Gemischtes Gemüse.
Schnitt-Spargel stark,	Gemischtes Gemüse extrafein,
" " mittel,	" " fein.
" " Erbsen.	" " mittelfein,
Kaiser-Erbsen,	(Spargel, Erbsen, Karotten)
Junge Erbsen extrafein,	Rüben.
" " fein,	Junge Teltower-Rübchen extrafein
" " mittel	Verschiedenes.
" " Bohnen.	Spinat, Tomaten, Püree,
Feine junge Schnittbohnen	empfehlen
" " Brechbohnen,	
Bilze. Champignons, Steinpilze, Morcheln, Pfifferlinge	

Gemil Markt Markt 10.

Futterzucker

heute eingetroffen

H. Freundlich.

„Das Verfüttern von Zucker“

schreibt v. Nathusius-Handbürg in der Magdeburger Zeitung, kann nicht dringend genug empfohlen werden: ich füttere an Pferde, Kühe, Schafe und Schweine mit dem besten Erfolge schon seit einigen Monaten.

Druck von Gustav Klemp, Belgard (Kersante).

Sonderausgabe

zum

Belgard = Polziner Kreisblatt

Belgard, den 28. April 1915.

Amtliche Bekanntmachungen.

Kartoffelankauf.

Auf Grund der Bekanntmachung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln vom 12. April 1915, § 10, wird hiermit folgendes angeordnet:

Die Abgabe von Kartoffeln aus dem Bezirk des Kreises Belgard wird verboten, soweit es sich nicht um Anweisungen der Reichsstelle für Kartoffelversorgung handelt.

Nicht betroffen hiervon sind Mengen, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum der Heeresverwaltung und der Marineverwaltung oder eines Kommunalverbandes oder der Trockentartoffel-Verwertungsgesellschaft m. b. H. in Berlin oder der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin stehen.

Ebenso sind ausgenommen Mengen, die zur Erfüllung von Verträgen erforderlich sind, wenn diese Verträge nachweislich vor dem 12. April 1915 abgeschlossen worden sind und wenn ihr Inhalt von einem der Vertragsschließenden bis zum 26. April 1915 dem Kreisauschuß mitgeteilt ist.

Belgard, den 27. April 1915.

Der Kreis a u s s c h u ß.

Zur Ausführung dieser Anweisung wird folgendes bekannt gemacht:

Die Reichsstelle für Kartoffelversorgung fordert vom Kreise die Sicherstellung einer so großen Menge von Kartoffeln, daß es erforderlich ist, alle Kartoffeln im Kreise anzukaufen, die nicht für die Ernährung der Bevölkerung sowie für die Erhaltung des Spann- und Zuchtviehs und als Saatgut im Kreise selbst unbedingt erforderlich sind.

Zur Sicherstellung dieses Kartoffelvorrats sind mit dem Ankauf der Kartoffeln betraut: die Magistrate der Städte Belgard und Polzin und die Guts- und Gemeindevorsteher der Ortschaften des Kreises.

Es soll nach Möglichkeit versucht werden, die Kartoffeln freihändig zu erwerben. Die Kartoffelbesitzer des Kreises werden deshalb ersucht, soweit es noch nicht geschehen ist, alle verfügbaren Kartoffelmengen an eine der vorstehend bezeichneten Stellen zu verkaufen. Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorsteher haben die weiterhin gekauften Kartoffelmengen nun an den Kreisauschuß zu Belgard mitzuteilen.

Die Mitteilung hat sich nur auf die bisher nicht angemeldeten Mengen zu erstrecken. Sie muß enthalten:

Menge,
Sorte (hier nur angeben, ob Daber, Imperator, Magnum bonum, Up to date, Industrie, Merker, Silesia, Cimbal's Alma, Cimbal's Ella, Böhm's Erfolg; über andere Sorten ist nichts anzugeben),
Verladestation,
etwaige Wünsche über Lieferzeit.

Für die Verkäufer ist folgendes zu bemerken:

1. Beim Ankauf von Produzenten ist auch, soweit Mengen unter einer Tonne in Betracht kommen, der Höchstpreis (§ 1 Abs. 1 der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisekartoffeln vom 15. Februar 1915 — Reichsgesetzblatt S. 95 —) mit folgenden Zuschlägen für Aufbewahrung, geeignete Behandlung, Schwund und Risiko zu bewilligen:

in der Zeit zwischen dem 20. und 30. April	1,00	Mark	für den Zentner
" " " " " 1. und 9. Mai	1,50	"	" " " "
" " " " " 10. und 19. Mai	2,00	"	" " " "
" " " " " 20. und 31. Mai	2,50	"	" " " "
" " " " " 1. und 9. Juni	3,00	"	" " " "
" " " " " 10. und 19. Juni	3,50	"	" " " "
" " " " " 20. Juni und später	4,00	"	" " " "

Maßgebend für die Höhe des Zuschlages ist der Tag der Abnahme und wenn diese nicht spätestens am dritten Wochentag nach Abruf vom Lieferungsverpflichteten erfolgt, der letztgenannte Tag. Die Preise gelten für Lieferung ohne Saad und für Barzahlung bei Empfang. Sie schließen die Kosten des Transportes bis zur Verladestation und die Kosten der Verladung ein.

2. Als lieferungsfähig gelten gesunde, möglichst sortenrein verlesene Kartoffeln in einer Mindestgröße von 3,4 Zentimeter („eineinviertel“) an aufwärts. Nicht lieferbar sind fichtlich angestorene oder ver-

faule, beschädigte, zu kleine oder stark schorfige Kartoffeln. Erdbesatz bis zu eineinhalb v. H. wird an dem Nettogewicht nicht in Abzug gebracht. Darüber hinausgehende Schmutzprozente werden durch Wägung ermittelt und in Abzug gebracht.

3. Die Verladung der Kartoffeln erfolgt lose in Waggonladungen bei frostfreier Bitterung. Auf Verlangen des von der Reichsstelle als Käufer aufgegebenen Kommunalverbandes haben die Verkäufer die Kartoffeln gesackt zu liefern, wenn ihnen die Säcke vorher frachtfrei geliefert sind; der Verkäufer erhält für das Einsacken eine Entschädigung von 5 Pfg. für den Zentner. Stellt der Verkäufer die Säcke, so erhält er dafür eine, die Kosten des Sackens einschließende Leihgebühr von 10 Pfg. für den Zentner. Der Käufer hat die Säcke frachtfrei binnen 3 Wochen dem Verkäufer zurückzustellen.

4. Der Verkäufer hat die erforderlichen Vorsatz- und Scheidebretter zu stellen, soweit dies nicht von der Eisenbahnverwaltung geschieht; der Käufer ist zur frachtfreien Rücksendung der Bretter unverzüglich verpflichtet; andernfalls hat er sie zu einem angemessenen Preise zu bezahlen.

5. Wenn verschiedene Kartoffelsorten geliefert werden, so sind diese im Frachtbriefe oder in gleichzeitiger besonderer Benachrichtigung zu benennen und im Waggon sortenweise zu trennen.

6. Stroh das zum Schutze gegen Frost auf Verlangen des von der Reichsstelle als Käufer aufgegebenen Kommunalverbandes einer Sendung beizugeben ist, darf vom Verkäufer zum Marktpreise berechnet werden; der Verkäufer hat das Strohgewicht auf dem Frachtbrief anzugeben, damit es frachtfrei befördert wird.

7. Die Gewichtsfeststellung erfolgt, sofern nicht vor der Verladung eine amtliche Verwiegung stattgefunden hat, durch Feststellung des bahnamtlichen Gewichts. Hierbei muß jedoch vor der Verladung eine Feststellung des tatsächlichen Gewichts des leeren Waggons stattfinden. Der Antrag hierzu ist bei der Waggonbestellung zu stellen. Kann das bahnamtliche Gewicht auf der Verladestation nicht ermittelt werden, so muß auf dem Frachtbriefe der Antrag gestellt werden, daß die Gewichtsfeststellung auf der Umlade- oder Ankunftstation zu erfolgen hat. Gleichzeitig ist der Antrag zu stellen, daß das Gewicht des leeren Waggons nochmals amtlich ermittelt wird. Diese Vorschriften sind sinngemäß anzuwenden, wenn die Versendung anders als mit der Eisenbahn erfolgt.

8. Das nach den vorstehenden Bestimmungen festgestellte Gewicht ist der Abrechnung zu Grunde zu legen.

Den Zeitpunkt der Abnahme zu bestimmen, muß für den Käufer vorbehalten bleiben. **Die Kartoffeln werden zur Lieferung auf Abruf nach dem 20. April gekauft.** Wünsche hinsichtlich des Zeitpunkts der Abnahme wird die Reichsstelle nach Möglichkeit berücksichtigen. Sie sind den Aufkäufern mitzuteilen.

Da die vorstehend genannten Preiszuschläge nicht für den Zeitpunkt des Kaufabschlusses, sondern für den Zeitpunkt der Abnahme gelten, wird dringend um weitere **sofortige** Kaufabschlüsse ersucht, damit möglichst bald übersehen werden kann, ob der angeforderte Bedarf freihändig zu decken ist.

Bei Verkäufen, die etwa im Wege der Enteignung notwendig werden sollten, fallen die vorstehend genannten Zuschläge fort.

Belgard, den 27. April 1915.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Sprechstunden für die Geschäftsstelle des Königlichen Landratsamtes.

Zur Erledigung der schriftlichen Arbeiten müssen die Bürostunden der Geschäftsstelle des Landratsamtes an den Nachmittagen möglichst freibleiben.

Ich ersuche deshalb die Kreisinsassen, die mündlich zu erledigenden Geschäfte möglichst während der **Vormittagsdienststunden** von $\frac{1}{2}$ 9 Uhr bis $\frac{1}{2}$ 1 Uhr vorzutragen. Auch bitte ich telefonische Anfragen möglichst vormittags zu stellen.

Belgard, den 27. April 1915.

Der Landrat.

Melassefutter

kann noch in größeren Mengen abgegeben werden. Die Lieferung erfolgt prompt. Bestellungen müssen aber umgehend dem Kornhaus zu Belgard oder dem Schivelbeiner landw. Konsumverein zu Reinfeld gemacht werden.

Kreis Ausschuss.